

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl Rennerring 3  
1017 Wien



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
FACHGRUPPENVEREINIGUNG  
FÜR GESUNDHEITSBERUFE  
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

*St. Kapell*

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
Mau/Els

Wien,  
23. April 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz,  
das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz,  
das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren**

Beiliegend übermittelt die ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe die Stellungnahme zu obgenannten Entwurf.

Die ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe ersucht die Ergänzungen und Einwände in den Entwurf aufzunehmen.

Diplomkrankenschwefler  
Karl Preterebner  
Bundessekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
FACHGRUPPENVEREINIGUNG  
FÜR GESUNDHEITSBERUFE  
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

Oberin  
Monika Mauerhofer  
Bundesvorsitzende

## **Beilage zum Schreiben der ÖGV/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe vom 22. April 1999.**

### Artikel I

#### **Zu § 5 (1)**

Hier sollte eine genauere Formulierung der Verabreichungsart erfolgen  
z.B. intermuskulär und subkutan.  
Rhesus-Prophylaxe und Antibiotika möglich ?

#### **Zu § 19 (2)**

Aus der Sicht der ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe kann man eine freiberufliche Berufsausübung ohne einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis nicht befürworten, da es zu einem Qualitätsverlust und Gefährdung von Mutter und Kind bei Hausgeburten kommen könnte.

In der gesamten Ausbildung werden Geburten nur unter Aufsicht und Anleitung durchgeführt. Es findet keine eigenverantwortliche Geburt während der Ausbildung statt.

Man könnte auf eine Beschäftigung in einem Dienstverhältnis verzichten, wenn davon Abstand genommen wird auch Hausgeburten durchführen zu lassen. Das heißt: Nur Tätigkeiten laut § 2 (2) Pkt. 1., 2., 3., 4., und 5. des Hebammengesetzes – „**keine Geburten.**“

### Artikel II

#### **Zu § 36 (1)**

Auch hier vertritt die ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe die Meinung, daß eine Beschäftigung im Dienstverhältnis unverzichtbar ist.  
Auf diese Beschäftigung im Dienstverhältnis kann nur verzichtet werden, wenn eine Einschränkung im § 14 (2) auf Pkt 6 des GuKG's getroffen wird.

#### **Zu § 111a**

Es ist bedenklich und nicht einzusehen, daß Personen, deren Berufserfahrung um wesentliches kürzer ist als die Ausbildung in jenen Bereichen, diesen Titel sie infolge führen dürfen.

### Artikel III

#### **Zu § 7a (3)**

Wie auch im Artikel I und II ist die ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe der Auffassung, daß auf eine Beschäftigung des Dienstverhältnisses nicht verzichtet werden kann.

Auf eine Beschäftigung in einem Dienstverhältnis kann verzichtet werden, wenn der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich des physiotherapeutischen Bereiches auf die Beratung und Erziehung „Gesunder“ reduziert bleibt.

Beim Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst kann nur die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z.B. Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung stattfinden, wenn keine Beschäftigung im Dienstverhältnis absolviert wurde.

**Zu § 7a (4)**

Hier ist der Begriff „Zusammenarbeit“ genauer zu definieren.

Artikel IV

**Zu § 68 (6) MTF-SHD-G**

Hier kann keine Zustimmung erfolgen – Verweis auf Artikel II § 36 (1) und Artikel III § 7a (3).

Ferner wäre zu dem Thema „Freiberuflichkeit“ in Artikel I, II und III auch von Seiten der ÖGB/ Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe eine einheitliche Regelung zu befürworten, das heißt: Eine ein- bzw. zweijährige Berufsausübung im Dienstverhältnis.

Weiters möchte die ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe wieder an die Forderung einer Weiterbildung in der Pflegehilfe, wie schon in den gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienst unter § 64 des GuKG geregelt, erinnern.